

**TOP 4 Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein  
Freihandelsabkommen mit Neuseeland  
Schriftliche Information gem. § 6 (1) EU-InfoG**

**1. Bezeichnung des Dokuments:**

COM(2017) 469 final Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit Neuseeland (154022/EU XXV.GP)

**2. Inhalt des Vorhabens:**

Der Start von FHA-Verhandlungen mit Neuseeland ist bereits in der handelspolitischen Leitlinienmitteilung "Trade for All - Auf dem Weg zu einer verantwortungsvollerlen Handels- und Investitionspolitik" enthalten.

Neuseeland hat insbesondere nach den Problemen beim Trans-Pacific Partnership (TPP) größtes Interesse an einer Vertiefung der wirtschaftlichen Beziehungen zur EU. Es gehört zu den am schnellsten wachsenden Industriestaaten der Welt; die EU ist der zweitgrößte ausländische Direktinvestor in Neuseeland. Neuseeland hat zahlreiche Freihandelsabkommen geschlossen, die für die Wirtschaftsbeteiligten der EU vergleichsweise ungünstigere Bedingungen für den Zugang zu diesen Märkten bedeuten.

Die derzeitigen Beziehungen der EU mit Neuseeland basieren auf dem „EU-Neuseeland Partnerschaftsabkommen“. Dieses enthält keine spezifischen Marktzugangsbestimmungen wie die Beseitigung oder Senkung der Einfuhrzölle oder die Beseitigung von nichttarifären Hemmnissen. Wohl gibt es aber eine Reihe von bilateralen sektoralen Vereinbarungen, die einige nichttarifäre Handelshemmisse für industrielle Produkte mit Neuseeland betreffen, z. B. tierische Erzeugnisse.

**Hauptziele des geplanten Freihandelsabkommens:**

- Verwirklichung des noch unerschlossenen Potenzials durch Verstärkung der Handelsströme zwischen der EU und Neuseeland unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Sensitivitäten der EU.

- Verringerung bestehender Handelshemmnisse sowie die Weiterentwicklung der regulatorischen Zusammenarbeit in ausgewählten Bereichen.
- Gleichziehen (a level playing field) mit anderen Ländern, die aufgrund ihrer Freihandelsabkommen mit Neuseeland bereits einen bevorzugten Zugang haben.
- den rechtlichen Rahmen für die EU-Neuseeland-Wirtschaftsbeziehungen konsolidieren

### **3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates:**

Diesbezüglich wird auf die Informations-und Mitwirkungsrechte von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 23 e bis 23 k B-VG verwiesen.

### **4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung:**

Da das Abkommen nicht über den EU-Rechtsbestand hinausgeht, kann zum jetzigen Zeitpunkt angenommen werden, dass sich in dieser Hinsicht kein bzw. nur ein minimaler Handlungsbedarf ergeben wird. Die Notwendigkeit allfälliger nationaler Durchführungsmaßnahmen muss noch geprüft werden.

### **5. Position des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft samt Begründung:**

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft unterstützt generell die Aufnahme von Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit Neuseeland.

#### Derzeit existiert noch eine Reihe von Hindernissen für EU-Exporte und Investitionen nach Neuseeland:

- Es gibt verhältnismäßig hohe Zölle in Neuseeland für verarbeitete landwirtschaftliche und Lebensmittelprodukte (z. B. Käse), obwohl die EU weltweit wettbewerbsfähig ist.
- Neuseeländische Pflanzenschutzmaßnahmen behindern einige Exporte aus der EU.
- Geografische Angaben insbesondere für Lebensmittelprodukte sind mit Missbrauch und Nachahmungen in Neuseeland konfrontiert.

- Nicht-tarifäre Maßnahmen führen zu unnötigen Belastungen und zusätzlichen Kosten für EU-Unternehmen.
- Die Gewährleistung eines günstigen Handelsumfeldes ist für alle Exporteure wichtig - dies gilt insbesondere auch für den Handel mit Rohstoffen.
- Hindernisse bestehen beim Zugang zu Beschaffungsmärkten. Große infrastrukturelle Entwicklungen in Neuseeland würden für europäische Unternehmen wichtige Chancen bieten.

**6. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität (nur bei Gesetzesvorhaben erforderlich):**

Es handelt sich nicht um ein Gesetzesvorhaben.

**7. Stand der Verhandlungen/Zeitplan:**

Der Entwurf für Verhandlungsleitlinien (Mandat) wurde am 13. September 2017 dem Rat übermittelt. Gemäß dem EK-Vorschlag für eine neue Architektur von Freihandelsabkommen bezieht sich der Entwurf der Verhandlungsleitlinien lediglich auf ein „EU-only-FHA“. Für den Bereich Investitionsschutz und Portfolioinvestitionen („EU-BIT“) soll ein gesonderter Mandatsentwurf vorgelegt werden.

Die Verhandlungen im Rat zum Entwurf von Verhandlungsleitlinien werden möglicherweise noch unter estnischer Ratspräsidentschaft abgeschlossen werden können.